

1) Auftraggeber

Einbauort der Messeinrichtung

(wenn abweichend vom Auftraggeber)

Vorname und Nachname

Vorname und Nachname

Straße / Hausnummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

PLZ / Ort

Kunden-/ Verbrauchsstellen-Nr.

Verbrauchsstellen-Nr.

Telefon / E-Mail

Zeitraum event. Erreichbarkeit des Kunden

Hiermit beauftrage(n) ich (wir) die GWS Stadtwerke Hameln GmbH eine messtechnische Überprüfung der nachstehend aufgeführten Messeinrichtung entsprechend der gültigen, Verordnungen der StromGVV, GasGVV und AVBWasserV (siehe Rückseite) durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle durchzuführen.

Art der Messeinrichtung

Stromzähler Gaszähler Wasserzähler

Zählernummer

2) Die Überprüfung erfolgt bei folgender staatlich anerkannten Prüfstelle

- BS | Energy, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig (Strom)
- Elster Service GmbH, Lilientalstraße 3, 37412 Herzberg (Gas)
- Theodor Lange Messgeräte GmbH, Rodeberg 7, 31226 Peine (Wasser)
- Sonstiges: _____

3) Kosten der Befundprüfung

Ergibt die Prüfung, dass die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, werden gemäß den umseitig abgedruckten Auszügen der geltenden Verordnungen für Strom, Gas, Wasser und Wärme für die Überprüfung von Messeinrichtungen, entsprechend dem veröffentlichten Preisblatt dem Auftraggeber folgende Kosten in Rechnung gestellt. Grundlage für die Preisnennung ist die Prüfung bei einer der oben genannten staatlich anerkannten Prüfstellen.

_____ Euro einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Auftraggeber ist über die Kostenregelung und die Inhalte der umseitig abgedruckten Verordnungen der StromGVV, GasGVV und AVBWasserV belehrt worden und ist mit diesen einverstanden.

Hameln, den _____

✗

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift GWS Stadtwerke Hameln GmbH

Auszug aus den Verordnungen

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGW) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGW) § 8 Messeinrichtungen

1. Die vom Grundversorger gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
2. Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.